

welches noch nicht als notwendiger Bestandteil der Tatbestandshandlung erscheine.³⁴⁾ *

Im übrigen gibt der Tatbestand des Beiseiteschaffens noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Daß Gegenstände bereits einmal beiseite geschafft worden sind, schließt nicht aus, daß diese ein weiteres Mal beiseite geschafft werden können, wenn durch die erneute Handlung die Zurückführung des Gegenstandes in den ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden soll.³⁵⁾ Beiseite geschaffte Gegenstände können also erneut beiseite geschafft werden.

Das Beiseiteschaffen nach der Wirtschaftsstrafverordnung ist nicht identisch mit dem sonstigen Beiseiteschaffen gem. § 1 VESchG.³⁶⁾ Der Unterschied liegt im wesentlichen auf der subjektiven Seite. Beim sonstigen Beiseiteschaffen nach § 1 VESchG handelt der Täter in der Absicht, sich die Sache zuzueignen. Eine derartige Zielrichtung braucht der Täter nach § 1 Ziff. 3 WStVO aber nicht zu haben. Das ergibt sich bereits aus dem Zweck der Bestimmung des § 1 WStVO. Daraus folgt weiter, daß es im Falle des § 1 VESchG im Gegensatz zu § 1 WStVO kein fahrlässiges Beiseiteschaffen geben kann, eben da hier eine bestimmte Absicht verlangt wird.

§ 1 Ziff. 3 WStVO stellt ferner das Zurückhalten von Rohstoffen oder Erzeugnissen entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf unter Strafe. Ein Zurückhalten liegt vor, wenn der Täter Rohstoffe oder Erzeugnisse dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf nur vorübergehend entzieht, und zwar bis zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt, um sie dann wieder in den Produktionsgang einzuschalten.³⁷⁾ Damit ist bereits der Hauptunterschied zum Beiseiteschaffen gekennzeichnet: Nicht auf die Dauer, sondern nur vorübergehend entzieht der Täter beim Zurückhalten die Rohstoffe bzw. Erzeugnisse dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf, wobei in seiner Handlungsweise ein gewisses spekulatives Moment hervortritt.

Im Gegensatz zum Beiseiteschaffen handelt es sich beim Zurückhalten um ein sog. Dauerdelikt. Denn unter Zurückhalten ist nicht nur die Begründung, sondern auch die Aufrechterhaltung des widerrechtlichen Zu-

34) Ebenda, S. 157 ff.

35) Urteil des ehem. OLG Potsdam in Neue Justiz 1951, Heft 4, S. 190.

36) Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichem Eigentums (VESchG) vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 982).

37) Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 1, S. 210.